

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Neuss

Stand: 12.06.2024

Kunst und Kultur bereichern das Leben einer Stadtgesellschaft, sind identitätsstiftend und bieten die Möglichkeit gemeinsamer Erfahrungen. Die Kunst- und Kulturförderung setzt Impulse, die dazu beitragen, dass Neuss als Stadt über ein vielfältiges kulturelles Angebot verfügt. Neusser Künstler*innen, gemeinnützige, kulturell tätige Vereine, Institutionen sowie Initiativen einzelner Bürger*innen sollen als Akteur*innen des kulturellen Lebens im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Ziele der städtischen Kunst- und Kulturförderung sind, die genannten Akteur*innen zu unterstützen und zu ermöglichen, dass möglichst viele kreative künstlerische/kulturelle Ideen verwirklicht werden können sowie, dass darüber hinaus die Stadt Neuss von Künstler*innen als attraktiver Wohn- und Arbeitsort wahrgenommen wird.

Die institutionelle Förderung sowie die Förderung der Brauchtums- und Heimatpflege sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

I. Art der Förderung nach dieser Richtlinie

Nach Maßgabe dieser Richtlinie und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan gewährt das Kulturamt der Stadt Neuss auf Antrag finanzielle Zuschüsse für konkrete Projekte und Veranstaltungen im Bereich der Kunst und Kultur in Neuss. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Neuss, ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen – auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen – besteht nicht.

Über die Gewährung der Förderung wird (einstufig) öffentlich-rechtlich (durch Bescheid, s. u.) entschieden. Eine etwaige Rückforderung von Zuschüssen richtet sich ebenfalls nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Gefördert werden:

- Projekte und Veranstaltungen von Künstler*innen/Einzelpersonen
- Projekte und Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen

II. Rahmenbedingungen der Förderung:

a. Grundsätzliche Voraussetzungen:

- Die Förderung ist subsidiär und Zuwendungen durch Bund, Land sowie Stiftungen sind vorrangig zu beantragen.
- Bei der Förderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung, das heißt, es wird nur der Anteil der förderfähigen Kosten, den die Antragstellenden nicht selbst aufbringen oder durch Drittmittel decken können, übernommen.
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- Es werden ausschließlich Projekte und Veranstaltungen von in der Stadt Neuss lebenden oder arbeitenden natürlichen Personen und in der Stadt ansässigen Vereinen sowie Institutionen gefördert. In Ausnahmefällen werden auch Projekte von Akteur*innen gefördert, die keinen solchen Bezug zu Neuss haben, wenn sich das Projekt inhaltlich auf die Stadt Neuss bezieht und dort realisiert wird.
- Kulturelle Veranstaltungen müssen öffentlich sein; Maßnahmen, die sich lediglich an die Mitglieder eines Vereins richten, sind nicht förderfähig.
- Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein, d. h. es dürfen vor der Antragsstellung keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen worden sein.

b. Förderfähig sind Projekte und Veranstaltungen, die mindestens drei der nachfolgenden Merkmale aufweisen:

- digital
 - entwicklungsfördernd
 - generationsübergreifend
 - identifikationsstiftend
 - inklusiv
 - innovativ
 - integrativ
 - interdisziplinär
 - interkulturell
 - kooperativ
 - kreativ
 - kulturelle Bildung vermittelnd
 - nachhaltig
 - ortsbezogen
 - professionell
 - thematisch aktuell
 - transkulturell
 - vernetzend
- Bevorzugt gefördert werden Projekte und Veranstaltungen:
 - die sich an die Zielgruppe der 14- bis 25-jährigen richten,
 - die sich an Personen richten, deren kulturelle Teilhabe gegebenenfalls nur eingeschränkt möglich ist,
 - die sich an Menschen mit unterschiedlichen Herkunftskulturen wenden,
 - die Menschen der Neusser Stadtgesellschaft als Akteur*innen miteinbeziehen oder
 - die Kunst und Kultur in den Neusser Stadtraum tragen.

c. Nicht förderfähig sind:

- Veranstaltungen politischer Gruppierungen,
- gewerbliche Veranstaltungen und Veranstalter*innen,
- Projekte, deren Kalkulation in keinem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft der Antragsteller*innen stehen,
- Kosten für die Lebensführung von beantragenden Künstler*innen und Eigenhonorare, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit einer zu beauftragenden Leistung, sind mit Geldflüssen verbunden und werden entsprechend im Verwendungsnachweis mit Belegen nachgewiesen,
- eine wiederholte Förderung eines bereits in Vorjahren unterstützten Projektes durch die Stadt Neuss – dies gilt auch für Projekte von Förderempfänger*innen des Vorjahres, die ähnlichen Inhaltes sind,
- Projekte und Veranstaltungen, die bereits durch andere städtische Ämter gefördert werden und deren Planungen/Projektbeschreibungen keine ämterübergreifende Kooperation vorsehen,
- Deckungslücken, die durch nicht in Anspruch genommene Drittmittel oder durch den Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind,
- Spenden an Dritte,
- Reise- und Übernachtungskosten sowie
- Catering (ist als Eigenleistung anrechenbar, aber nicht als Ausgabe) und Verpflegungskosten, hierbei gilt § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NRW als Maßstab für eine Angemessenheit der Ausgaben.

II. Umfang und Höhe der Förderung

- a. Die individuelle Förderung von Projekten und Veranstaltungen kann nur auf Antrag gewährt werden. Über die Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid.
- Verfügungsmittel kurzfristiger Projektförderung:
 - Bei Projekten und Veranstaltungen von Personen oder Vereinen und Institutionen beträgt die Förderung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die maximale Fördersumme beträgt 2.500 €.
 - Über die Gewährung der Förderung entscheidet das Kulturamt auf Basis der unter I. genannten Grundsätze.
 - Jurierte Förderung:
 - Eine maximale Fördersumme ist nicht vorgegeben.
 - Über die Förderung und deren Höhe entscheidet eine Jury. Dieser gehören maximal drei externe Expert*innen sowie der*die Amtsleiter*in bzw. ein*e von ihm*ihr benannte*r Bedienstete*r des Kulturamtes an.
 - Die Bagatellgrenze für Antragstellende liegt bei 500 € der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

III. Berechnung der Zuwendungshöhe

a. Förderfähige Ausgaben sind:

- Honorare und Aufwandsentschädigungen für alle projektbezogenen Leistungen,
- Materialkosten, die begründet im engen Zusammenhang zum Projekt stehen,
- Aufwendungen für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Mieten für Räumlichkeiten oder Technik, die im Rahmen des Projekts anfallen.

b. Einnahmen sind:

- sonstige Drittmittel,
- kalkulierte Eintrittsgelder
- Spenden Dritter sowie
- Eigenmittel.

Ein Eigenanteil von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist erforderlich.

IV. Form und Zeitpunkt der Antragstellung

a. Form:

- Zuschussanträge sind schriftlich und vollständig zu stellen. Der Antrag auf Förderung ist unter kulturamt-neuss.de als Formular abrufbar.
- Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift, Bankverbindung sowie bei Gruppen und Vereinen Name und Anschrift der verantwortlichen Projektleitung.
 - Projektbeschreibung,
 - Veranstaltungsort(e) und -termin(e),
 - Projektziel und Zielgruppe,
 - Benennung sowie Begründung von Merkmalen, die unter I.b. aufgeführt und im Projekt zu identifizieren sind,

- Angabe der erwarteten Teilnehmer*innenzahl/Zuschauer*innenzahl,
- alle erforderlichen Ausgaben/Kosten sowie
- Kosten- und Finanzierungsplan (alle nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Ausgaben und erwartete Einnahmen, Zuschüsse, Spenden Dritter und Eigenmittel)

b. Antragsfristen:

- Einzelpersonen, gemeinnützige Vereine und Institutionen können Anträge auf Projektförderung ganzjährig mit einem Vorlauf von mindestens 30 Kalendertagen vor Projektbeginn stellen. Die Förderung von Veranstaltungen ist mindestens 60 Kalendertage vor deren Realisierung zu beantragen.
- Jurierte Projektförderung:
Anträge auf eine Fördersumme ab 2.500 € auf Förderung sind mit einem Vorlauf von sechs Monaten einzureichen.

Über die Entscheidung zu Förderanträgen werden die Antragsteller*innen durch Bescheid informiert. Ein Maßnahmenbeginn vor Vorliegen des Bescheides verpflichtet die Zuwendungsgeberin nicht.

Der Zuschuss wird bei frühzeitiger Antragsstellung 30 Tage vor dem Projektbeginn oder der Veranstaltung ausgezahlt. In begründeten Fällen kann eine frühere Auszahlung erfolgen.

V. Pflichten der Förderempfänger*innen

a. Hinweis auf die Förderung:

- Auf die Förderung durch das Kulturamt der Stadt Neuss ist bei Drucksachen mit dem Hinweis „gefördert durch“ sowie der anschließenden Verwendung der Logos der Stadt Neuss sowie des Kulturamtes hinzuweisen.
- In Pressemitteilungen zum Projekt/zur Veranstaltung ist auf die Förderung hinzuweisen.

b. Verwendungsnachweis:

- Das auf der Homepage kulturamt-neuss.de zur Verfügung gestellte Formular ist vollständig ausgefüllt zu übersenden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzulisten und anhand von Belegen im Original nachzuweisen.
- Etwaige Drucksachen zum Projekt sind als Belegexemplare einzureichen.
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Kalendermonate nach Durchführung der Veranstaltung/des Projektes beim Kulturamt einzureichen.
- Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist nicht möglich.
- Ausbezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn einer der nachstehend genannten Gründe vorliegt:
 - das Projekt oder die Veranstaltungen hat nicht stattgefunden,
 - die Realisierung weicht erheblich von der Beschreibung des Vorhabens ab,
 - die durch die Belege nachgewiesenen Kosten und Einnahmen rechtfertigen nur einen geringeren Zuschuss,
 - unrichtige Angaben im Antrag,
 - Verwendungsnachweis (trotz Nachforderung) nicht erbracht,
 - bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel oder

- wenn die Veranstaltung zu (ordnungsbehördlichen) Beanstandungen oder Einschreiten Anlass gibt.

VI. Berichterstattung

Die Kulturverwaltung berichtet einmal im Jahr im Kulturausschuss über die Mittelvergabe und die geförderten Projekte sowie Veranstaltungen.